

1. Ein wiesensbestimmendes Prinzip der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist die Erhöhung des Wirkungsgrades der zentralen staatlichen Planung und Leitung. Das erfordert, ihre Qualität zu erhöhen und gleichzeitig die eigenverantwortliche Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und territorialen Teilsysteme weiter auszubauen. In diesem Prozeß ist die Konzentration der Planung und Wirtschaftsführung auf eine prognostisch begründete effektive Strukturpolitik bei Sicherung der ökonomischen Ziele und Wahrung einer proportionalen volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung.

Für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts ist die Erkenntnis wichtig, daß das System der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses die **Struktur** *ge st alt enden Prozesse* aktiv beeinflussen muß.

Es muß insbesondere die Konzentration der Produktion durch Bildung von Kombinat und andere progressive Formen der Neuorganisation wirtschaftender Einheiten zulassen und sinnvoll steuern. Das Wirtschaftsrecht hat diesen strukturgestaltenden Prozeß durch systemgerechte und wirkungsvolle rechtliche Lösungen zu fördern. Sie müssen den objektiven Erfordernissen nach Konzentration und Kombination der Produktion gerecht werden. Für das sich auf neue Weise in weiterentwickelten Organisationsformen materialisierende Prinzip rationeller gesellschaftlicher Arbeitsteilung müssen zweckentsprechende rechtliche Instrumentarien und Methoden geschaffen werden.

Die genannten Forderungen umfassen einen größeren Komplex an rechtlichen Regelungen. Von besonderer Aktualität sind jedoch Normierungen zu solchen Teilgebieten wie

- zur rechtlichen Stellung von Kombinat,
- zur Gründung und Auflösung von volkseigenen Betrieben,
- zur Verlagerung und Einstellung der Produktion.

Hier handelt es sich um drei Teilprobleme, deren Regelung im Rahmen der Strukturveränderungen in der Volkswirtschaft in neuer Sicht erscheint: Sie umfassen jeweils spezifische Seiten des strukturgestaltenden Prozesses und sind (gemeinsam auf ihren Ablauf nach verbindlichen rechtlichen Methoden sowie auf die Sicherung ihrer volkswirtschaftlichen Ergebnisse mit Hilfe spezifischer Rechtsformen gerichtet.

2. Die komplexen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des ökonomischen Systems in den Jahren bis 1970 machen in ihrer Gesamtheit eine höhere Qualität der Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane ebenso wie der Kombinate und Betriebe notwendig.⁴ In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, die systemgerechte Übereinstimmung aller Regelungen innerhalb der Leitung der Volkswirtschaft und innerhalb jedes ihrer Teilsysteme zu sichern. Das erfordert u. a. eine wissenschaftlich begründete Gestaltung der Leitungsprozesse auf allen Ebenen, bei der auch die jeweiligen Entscheidungsfelder verbindlich (bestimmt) sind. Mit diesem Ziel wurde die Aufgabe gestellt, eine „systematische Verallgemeinerung der Leitungsmodelle der Schrittmacherbetriebe, volkseigenen Kombinate und WB“⁵ vorzunehmen.

Unter wirtschaftsrechtlicher Sicht hat dieser Komplex verschiedene Aspekte.

4 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22. 4. 1968, Teil I, GBl. I S. 223.

5 Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung, a. a. O., Abschn. I, Ziff. 2